



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

HEUTE
4. Sep. 1964

Zl. 143.341-2/64

Gesetzesbeschluß des nieder-
österreichischen Landtages vom
14. Juli 1964, mit dem das Gemeinde-
statut für die Stadt Wiener Neu-
stadt neuerlich abgeändert wird.

Zu Zl. 93 ex 1964
vom 14. Juli 1964.

Kanzlei des Landes von Niederösterreich	
Eing.	7. SEP. 1964
Zl.:	93/1 - P. J. M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung
des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Land-
tages vom 14. Juli 1964, mit dem das Gemeindestatut für die
Stadt Wiener Neustadt neuerlich abgeändert wird gemäß
Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der
Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb des Verfahrens nach Artikel 98 B.-VG.
wird bemerkt:

Die Ermessensbestimmungen der §§ 2a 1. Satz und 11 Abs. 5
letzter Satz scheinen im Lichte der ständigen Rechtsprechung
des Verfassungsgerichtshofes deshalb verfassungsrechtlich
nicht unbedenklich, weil aus dem Gesetz keine Richtlinien
darüber zu entnehmen sind, wann die Behörde von dem ihr
eingeräumten Ermessen "im Sinne des Gesetzes" (Art. 130 Abs. 2
B.-VG.) Gebrauch gemacht hat (vgl. z. B. Erkenntnis des
Verfassungsgerichtshofes Slg. 3317/1958). Auf den Schreib-
fehler im § 3 ("übrigen") sei hingewiesen.

3. September 1964

Für den mit der Vertretung des Bundeskanzlers
betrauten Bundesminister:

LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stang